



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**
Dr. Marlies Flemming

31 2051a/1-IV/1/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	51 GE 9/90
Datum:	10. OKT. 1990
Verteilt:	12. Okt. 1990 Pay

Betreff: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes

Bezug: Bundesministerium für Justiz,
GZ JMZ 3.509/363-I/1/90

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

4. Oktober 1990
Die Bundesministerin:
FLEMMING

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**
Dr. Marlies FLEMMING

31 2051a/1-IV/1/90

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien
=====

Betrifft:	Z 51	GE/9.10.
Datum: 10. OKT. 1990		
Verteilt:	12. Okt. 1990	

Betrifft: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes

D. Bauer

Bezug: JMZ 3.509/363-I/1/90

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat zum gegenständlichen Gesetzesentwurf die Mitglieder der bei ihm eingerichteten Ethikkommission befaßt und erstattet folgende

S T E L L U N G N A H M E :

I.

Allgemeines

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens betreffend die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen wird ausdrücklich befürwortet, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich dennoch, einerseits zu einzelnen Bestimmungen Bedenken vorzubringen und andererseits über den Entwurf hinausgehende Anregungen einzubringen.

- 2 -

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

A) Art.I (FHG)

§ 1

a)

Es kann nicht erkannt werden, weshalb im Abs.3 statt des medizinisch üblichen Begriffes "Embryo" der unpräzise Ausdruck "entwicklungsähige Zellen" verwendet wird: denn es sind zwar alle lebenden menschlichen Zellen grundsätzlich entwicklungs-fähig, das Spezifische am menschlichen Embryo besteht hingegen darin, artspezifisches menschliches Leben zu sein, das sich vom ersten Augenblick an unverwechselbar als Mensch und nicht **zum Menschen** entwickelt.

Die wissenschaftliche Terminologie ist lediglich hinsichtlich der Bezeichnung des Embryos bis zum 14. Tag seiner Entwicklung als Paar-Embryo uneinheitlich, nicht aber bezüglich der grundsätzlichen Bezeichnung als Embryo. Um allfällige Begriffsunsicherheiten zu vermeiden, wird an Stelle der "entwicklungs-fähigen Zellen" eine Legaldefinition des "**Embryo**" und die einheitliche Verwendung dieses Begriffes im Gesetz angeregt.

Hierbei müßte darauf geachtet werden, daß auch die aus einem Embryo durch Embryo-splitting hergestellten "Zwillinge" von der Legaldefinition erfaßt werden: denn bis zu einem bestimmten Stadium der Embryonalentwicklung sind die Zellen totipotent und entwickeln sich bei Abspaltung individuell weiter.

Vorgeschlagen wird folgende Definition: "Als Embryo ist die befruchtete Eizelle und daraus entwickelte oder abgespaltene Zellen ab der Kernverschmelzung anzusehen."

- 3 -

b)

Um eine mögliche rechtliche Ungleichbehandlung des auf natürliche Weise gezeugten Ungeborenen und des mittels einer medizinischen Fortpflanzungshilfe geschaffenen Ungeborenen hintanzuhalten, müßte die besondere Rechtsschutzverheibung des §§ 22 ABGB auch auf den Embryo im Sinne des § 1 Abs.3 ausgedehnt werden.

§ 2

In der Frage der Zulassung von Partnern "eheähnlicher Gemeinschaften" zur medizinischen Fortpflanzungshilfe sind in der Ethikkommission unterschiedliche Auffassungen vertreten worden:

a)

Die Argumentation gegen die Gleichsetzung geht davon aus, daß diese Frage anhand der abstrakten Geeignetheit beider Partnerschaftsformen, das Kindeswohl zu sichern, zu beantworten ist, sowie weiter davon, daß der Gesetzgeber ethisch dazu verpflichtet ist, eine solche Ordnung in der Gesellschaft einzurichten, die vorrangig jene Rechtssubjekte schützt, die zu schwach sind, um ihre eigenen Rechte zu artikulieren, geltend zu machen und durchzusetzen.

Angesichts des Wertungsgesichtspunktes, daß für die Entwicklung des Kindes eine stabile und dauerhafte Partnerschaft seiner Eltern von größter Bedeutung ist, scheint eine Gleichsetzung von Ehe und Lebensgemeinschaft als unsachlich. Eine Lebensgemeinschaft - im Gegensatz zur ehelichen Gemeinschaft - weist keine Bestandsgarantie auf, welche die Partner zu gegenseitiger Hilfeleistung und zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet.

Wem das Wohl des Kindes wirklich entscheidend wichtig ist, wird eine optimale Gewährleistung der Familiensituation in

- 4 -

einer intakten Ehe anstreben. Für den Status der Ehe spricht die Präsumption einer dauerhaften Partnerschaft und der moralischen Voraussetzung für eine optimale Aufnahme des Kindes.

Dagegen scheint die Frage nach der Stabilität eheähnlicher Lebensgemeinschaften nicht befriedigend lösbar.

Der Entwurf fordert für die Erlaubtheit der In-vitro-Befruchtung "eine auf Dauer angelegte umfassende Beziehung zweier Personen verschiedenen Geschlechts", wobei anscheinend der Kinderwunsch allein bereits als ausreichendes Indiz für die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaft gewertet wird. Der Entwurf lehnt dagegen In-vitro-Befruchtung für Alleinstehende wie auch für homosexuelle Paare ab. Indem allein schon der artikulierte Kinderwunsch ausreicht, um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft annehmen zu können, könnten diese Verbote u.U. durch das Fingieren einer Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen Geschlechts unterlaufen werden.

Neben der menschlichen Würde bzw. der Würde der Person, dem Kindeswohl und der persönlichen Freiheit, sollte dem Wohl der Familie noch größere Bedeutung beigemessen werden. Daß die eheliche Familie besonders geschützt werden soll, ist nach der Rechtsprechung der Europäischen Instanzen zu den Art.8 und 12 EMRK legitim, auch wenn sich deren Schutzbereich grundsätzlich auch auf die nichteheliche Familie ausdehnt.

b)

Gegen die eben dargestellte rein formale Betrachtungsweise der ungeprüften Annahme günstiger familiärer Voraussetzungen in einer ehelichen Beziehung richtet sich die Gegenposition, die sich gegen den Ausschluß von Partnern einer beständigen, aber nicht legalisierten Lebensgemeinschaft von der Anwendung einer medizinischen Fortpflanzungshilfe ausspricht.

- 5 -

Nach Abwägung dieser Überlegungen spricht sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gegen die Zulassung von "eheähnlichen Gemeinschaften" zur medizinischen Fortpflanzungshilfe aus.

c)

Generell wird im gegebenen Zusammenhang auf die offenkundiger werdende Notwendigkeit zur inhaltlichen Harmonisierung der Wertungsgrundsätze in den verschiedenen Eltern-Kind-Beziehungen, hier vor allem im Recht der Annahme an Kindesstatt, aufmerksam gemacht.

d)

Zu Abs.2:

Nach der Z 1 sollte eine Z 2 folgenden Inhalts eingefügt werden: "die biologische Ursache der Sterilität feststeht und auch die Erfolgsaussicht für eine Schwangerschaft nach wissenschaftlichen Erfahrungen gegeben ist".

§ 3

Zu Abs.1:

Siehe zu § 2 Abs.1 ("Lebensgefährten")

Zu Abs.2:

Die heterologe künstliche Insemination, die Verwendung von "Samen eines Dritten" sollte untersagt werden, da diese für die spätere Identitätsfindung des Kindes unabschätzbare negative Konsequenzen mit sich bringen kann und zwar nicht quasi schicksalhaft, sondern durch sittlich relevante Planung.

Die im Entwurf vorgenommene Rechtfertigung der heterologen Verfahrensweise, "daß es auch bei der nicht natürlichen Fort-

- 6 -

pflanzung zu einer 'Aufspaltung der Vaterschaft' kommen kann", wenn etwa ein Ehemann ein uneheliches Kind als das seinige erkennt, übersieht, daß - anders als beim unehelichen Vater - mit der heterologen Insemination, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, eine Vaterschaft ohne alle Rechte und ohne alle Pflichten geschaffen wird. Das ist etwas radikal Neues. Die ausdrückliche Skepsis gegenüber dieser Methode basiert überdies auf der gesellschaftlichen Mißbilligung des Umstandes, daß jemand seinen Samen spendet, ohne daß er damit irgendeine Verantwortung für das Kind übernimmt, das damit gezeugt wird.

§ 5

Zum Abs.2 2. Satz wird folgende Ergänzung angeregt: "... und wenn aufgrund der personellen und sachlichen Ausstattung auch die psychologische Beratung gewährleistet ist".

§ 7

Die psychosoziale Lebensberatung sollte nicht der Ermessensentscheidung des behandelnden Arztes überlassen werden, sie sollte vielmehr in allen Fällen der Anwendung einer medizinischen Fortpflanzungshilfe verpflichtend vorgesehen werden.

Ein Gesichtspunkt für die Notwendigkeit und Adäquatheit einer solchen Forderung liegt in dem Umstand, daß ca. 30 % der Schwangerschaften bei Frauen, die Fortpflanzungshilfe in Anspruch nehmen wollen, bereits während der Voruntersuchung, also noch vor Beginn des geplanten medizinischen Eingriffs, eintreten. Diese "spontane Heilung" wird auf psychische Ursachen zurückgeführt (Streßabbau). Die Beratung muß also integral sein, d.h. soziale und psychologische Komponenten miteinbeziehen.

- 7 -

Vorgeschlagen wird daher die Streichung des Wortes "erforderlichenfalls" im Abs.2.

Anh 1 Die notwendig erscheinenden Inhalte einer psychosozial-medizinischen Beratung werden im Anhang 1 dargestellt.

§ 8

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu den §§ 2 und 3 Abs.2 Entw verwiesen.

§ 9

Abs.1

Es entspricht der derzeitigen Praxis, phänotypisch kranke Embryonen zu vernichten. Die Verbesserung gentechnischer Analysen wird auch eine genotypische Untersuchung von Embryonen ermöglichen, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende therapeutische Hilfsmöglichkeit zur Verfügung stünde. Um die damit verbundene Selektion "unwerten Lebens" sowie eine Diskriminierung - auch schon geborener - behinderter Menschen hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, daß zumindest in den Gesetzesmaterialien klargestellt wird, daß Untersuchungen nur hinsichtlich jener Krankheiten zugelassen werden sollen, für die auch eine entsprechende Therapiemöglichkeit besteht; denn erst dadurch erhält eine pränatale Diagnose einen ethisch vertretbaren Sinn.

An dieser Stelle sollen auch die lebensrechtlichen Bedenken gegen die IVF bzw. gegen die derzeitige Praxis vorgebracht werden, der zufolge eine solche Anzahl von Eizellen gewonnen und befruchtet werden, daß sich das "Überbleiben" von Embryonen nicht ausschließen läßt. Allein in Österreich gibt es derzeit weit über hundert, wenn nicht hunderte tiefgefrorene Embryonen, die auf ihr Schicksal aus Menschenhand

- 8 -

warten.

Um weiter jeden Zweifel an der Absicht des Gesetzgebers auszuschließen, sollte zumindest in den Gesetzesmaterialien zusätzlich das Verbot einer Geschlechts- oder Zuchtauswahl als vom Gesetzesinhalt ausdrücklich umfaßt festgehalten werden.

§ 10

In der medizinischen Wissenschaft ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß bereits nach dem heutigen Stand dieser Wissenschaft eine zahlenmäßige Beschränkung von Embryonen bei einem IVF-Vorgang möglich ist: Dies kann entweder dadurch erfolgen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Eizellen dem Befruchtungsvorgang unterworfen wird und alle daraus entstehenden Embryonen implantiert werden oder dadurch, daß jeweils nur **eine Eizelle befruchtet und transferiert** wird.

Die Ethikkommission hat sich in ihrer Punktation für die letztere Variante ausgesprochen. Dem folgt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aus folgenden Gründen: Bei der Befruchtung nur einer Eizelle ist die Wahrscheinlichkeit übrigbleibender Embryonen an sich am geringsten. Des weiteren werden keine planmäßig überzähligen Embryonen - so wie beim multiplen Transfer - der Vernichtung preisgegeben. Die gleichzeitige Übertragung mehrerer Embryonen hat zwar den Zweck, die statistische Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft im Verhältnis zur Anzahl der Transfers zu erhöhen, bezogen auf den einzelnen Embryo jedoch nimmt die Einnistungschance nicht zu, sondern sie nimmt sogar leicht ab, weshalb in diesem Zusammenhang vom "helping-effect" gesprochen wird: ein Embryo wird jeweils für den anderen "verzweckt", indem er lediglich als biologisches "Startmaterial", quasi zur Erhöhung der hormonellen Stimulation auf die Gebärmutter-schleimhaut, dient.

- 9 -

Eine solche Negation des grundsätzlichen Lebensrechts jedes Embryos kann auch nicht durch die grundsätzliche Bereitschaft der Frau zu Mehrfachschwangerschaften (Zwillinge, Drillinge, ...) nach multiplen Transfers beseitigt werden. De facto sind Mehrlinge u.a. wegen der erhöhten Schwangerschaftsrisiken wenig erwünscht und es wird daher das Nichteinnisten der übrigen Embryonen beim multiplen Transfer zumindest in Kauf genommen.

§ 11

Gegen die heterologe Insemination bestehen schwere ethische Bedenken aus mehrfachen Gründen. Die mit der heterologen Insemination geradezu intendierte Aufspaltung von sozialer und genetischer Elternschaft ist typischerweise dazu angetan, unabschätzbare Probleme der Identitätsfindung von auf solche Weise gezeugten Kindern mit sich zu bringen. Das im Entwurf vorgesehene Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung - und zwar erst mit Erreichen der Volljährigkeit - mag zwar vermeintlich das Problem der Identitätsfindung mildern, nur ist in jedem familiär-sozialen Konfliktfall das Kind mit der unlösbarer Frage seiner Zuordnung und Einordnung in seine eigene Generationskette sich selbst überlassen.

Es trifft natürlich zu, daß das Auseinanderfallen von genetischer und sozialer Elternschaft (etwa beim Ehebruch, hinsichtlich unehelicher Kinder oder konsentiertem außerdörflichen Beischlaf etc.) in der Realität nicht zu vermeiden ist.

Mit der Zulassung der heterologen Insemination werden diesem Phänomen trotz vorhandener Kenntnis des enormen Problem-potentials auf Seiten der Beteiligten, aber vor allem auf Seiten des Kindes, die Pforten geradezu schrankenlos geöffnet, wohingegen die Gesellschafts- und Rechtsordnung auch mit großen Anstrengungen den bereits bestehenden Schwierigkeiten

höchstens suboptimal gerecht zu werden imstande ist.

Die heterologe Insemination birgt überdies grundlegend neue und fraglich, ob erwünschte Inhalte des "Familienlebens" in sich. Im Fall Marckx haben die Europäischen Gerichtsinstanzen ausgesprochen, daß das Bestehen eines biologischen Bandes zwischen Mutter und Kind das Familienleben im Sinne des Art.8 EMRK herstelle und weiter, daß die Umsetzung der biologischen Beziehung zwischen Mutter und Kind (- dies wird nicht anders für den Vater sein -) in eine rechtlich anerkannte Verwandtschaftsbeziehung **unabdingbar** für die Anerkennung des Bestehens eines Familienlebens darstellt. Um dieses Familienleben zu schützen, ist der Staat zu positivem normativen Handeln in der Weise verpflichtet, daß er dann, wenn er in seiner Rechtsordnung die auf bestimmte Familienbeziehungen anwendbaren Rechtsnormen schafft, in einer Weise verfahren muß, die den Betroffenen die Führung eines normalen Familienlebens erlaubt (EGM 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 454 ff).

Durch eine Zulassung der heterologen Insemination scheint eine Erweiterung des Begriffs "Familienleben" auch auf den Dritten (Samenspender) - aufgrund der in der Realität vorkommenden Abweichungen vom gedachten "Idealtypus" - unausweichlich: erlangt etwa ein auch noch nicht volljähriges Kind Kenntnis von seinem "Spandervater", so wird jenem auf sein Verlangen wohl schwerlich ein Recht auf persönlichen Verkehr ("Besuchsrecht") zu seinem genetischen Vater verwehrt werden können. Und auch wenn dieser "Spandervater" de iure von einer Verwandtschaft zu dem Kind ausgeschlossen wird, so wird jedenfalls von der Sicht des Kindes faktisch sehr wohl ein Verwandtschaftsverhältnis aufgrund der biologischen Bande bestehen.

Zur Entwicklung von Familienbeziehungen im Falle der heterologen Insemination sowie zu allfälligen Schwierigkeiten der beschriebenen Art fehlen bis dato kinderpsychologische und

- 11 -

sozialpsychiatrische Untersuchungen und Erfahrungen.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie explizit gegen die Zulassung der heterologen Insemination aus.

§ 18 Abs.2

Jede längerfristige Kryokonservierung von Embryonen sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Methode ethisch und medizinisch umstritten und die Gefahr des Mißbrauchs kaum kontrollierbar ist. Darüberhinaus scheint eine ausreichende Begründung für diese Technik nicht gegeben, zumal die Belastung der Patientin bei einer weiteren Eizellentnahme angesichts neuerer medizinischer Verfahren keinen entsprechend schwerwiegenden Grund mehr darstellt. Die vorübergehende Kryokonservierung von Embryonen soll auf den nächstmöglichen, medizinisch indizierten, Zeitpunkt einer Implantation beschränkt werden.

Bezüglich des "Absterbenlassens" menschlicher Embryonen ist der Hinweis auf den natürlichen Abgang befruchteter Eizellen zwar nicht irrelevant, jedoch nicht schlüssig. Wird ein Kind auf natürliche Weise gezeugt, müssen zwar unter Umständen eine gewisse Anzahl von Spontanaborten in Kauf genommen werden, doch besteht ein Unterschied, ob einem künstlich gezeugten Embryo durch den Transfer in die Gebärmutter die Chance der Weiterentwicklung gegeben oder ob ihm diese Chance vorenthalten wird. Werden alle befruchteten Eizellen eingepflanzt, wird eine körpereigene Selektion vorgenommen, während im anderen Fall der Mensch eine bewußte Entscheidung darüber fällt, welcher Embryo weiterleben darf und welcher nicht. Dieser Gesichtspunkt aber macht einen wesentlichen Unterschied zwischen dem bewußten Absterbenlassen von Embryonen, die nicht transferiert werden, un dem vorauszusehenden Absterben einer Anzahl von Embryonen auf natürliche Weise im Mutterleib.

Der in den Erläuterungen vertretene "Grundsatz, daß natürliche und 'künstliche' Fortpflanzung nicht gleichrangig zur Wahl stehen" sowie die Position der "ultima ratio" sollten gerade auch in diesem Punkt eine entsprechende und besondere Berücksichtigung finden. Somit sollten auch in diesem Sinne **künstliche Verfahren** den **natürlichen** nachgereiht werden.

Um den allenthalben immanenten Wertungswiderspruch - einerseits weite Möglichkeiten zur Schaffung von Leben mit medizinischer Hilfe und andererseits eine ebenso weitreichende Preisgabe von embryonalem, übriggebliebenem Leben - zu vermeiden, wird die **Ermöglichung der pränatalen Adoption nachdrücklich angeregt**: in den Fällen, in denen der ursprünglich beabsichtigte Transfer eines Embryos, sei es infolge des Todes der Frau oder aufgrund ihrer nachfolgenden Weigerung zur Implantation, nicht durchgeführt werden kann, soll der übergebliebene Embryo der Chance zugeführt werden, im Wege einer pränatalen Adoption unmittelbar auf eine andere Frau übertragen zu werden oder - als ultima ratio - durch die Zwischenstufe einer Kryokonservierung zu einem späteren möglichen Zeitpunkt einer solchen Bestimmung zugeführt zu werden.

§ 21 Abs.1

Die Volljährigkeit als Zeitpunkt, ab welchem erst - und zwar schlagartig - ein eigenständiges rechtspersönliches Interesse des "Kindes" anerkannt wird, ist verspätet und berücksichtigt nicht das Besondere an dem Bedürfnis nach Aufklärung über die eigene Abstammung. Dahingegen sollte das Kind möglichst früh und altersspezifisch in seine personale Identität, zu der ganz wesentlich auch seine biologische Identität gehört, hineinwachsen können. In diesem Sinne wird eine Ausdehung des Auskunftsrechts auf mündige Minderjährige angeregt, allerdings sollte diese Auskunft nur durch psychologisch geschulte

- 13 -

Personen jeweils gemäß dem Entwicklungsstand des nach seiner Herkunft fragenden Kindes beantwortet werden.

Während es sich im oben dargestellten Fall um ein Auskunftsrecht gegenüber dem Staat handelt, scheint ein diesbezüglicher Anspruch gegenüber den eigenen Eltern in seiner persönlichen Bedeutung sogar noch bedeutender zu sein. Vorgeschlagen wird in diesem Sinn, das Anliegen nach Auskunft gegenüber den Eltern zwar nicht unter Sanktion zu stellen, aber dennoch im Gesetz ausdrücklich zu normieren, daß die Eltern die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft gemäß dem Entwicklungsstand des Kindes, aber immer wahrhaft, vornehmen sollen.

§ 22

a)

Bezüglich des Strafkatalogs wäre zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, verschiedene im Entwurf als Verwaltungsübertretungen normierte Straftaten als gerichtlich strafbare Handlungen zu pönalisieren (z.B. § 22 Abs.1 Z 1 und 3, § 23 Abs.1 Z 2); darüberhinaus sollten Verletzungen des Berufsgeheimnisses in Analogie zum Datenschutzgesetz geahndet werden.

b)

Dem Abs.1 sollte eine Z 5 folgenden Inhalts angefügt werden: "eine Geschlechts- oder Zuchtwahl vornimmt oder dabei mitwirkt".

B) Art.II (ABGB)

§ 137 b

Die im Entwurf vorgenommene Regelung ist zweckmäßig, doch zeigt

a)

die Ausnahmslosigkeit, mit der durch diese Statusregel alle rechtlichen Beziehungen zur Geburtsmutter verneint, eine gewisse Disharmonie zum Adoptionsrecht (z.B. § 181 ABGB Zustimmung zu einer Adoption/Vorzug bei einer Adoption); sie scheint insoweit dem Rechtsempfinden nicht zu entsprechen. Auf die weitergehende "Ausstrahlung" in andere Rechtsgebiete wird aufmerksam gemacht (§ 187 ABGB und subsidiäres Sorgerecht/§ 176 a und subsidiäres Sorgerecht/§ 594 u.a.).

b)

Alternativen in fremden Rechtsordnungen schaffen einen Regelungsbedarf zu den §§ 21 - 25 IPR-Gesetz und zum Int. ZPR.

§ 155

Der Text ist im entscheidenden Punkt unklar: Was alles muß in dem medizinisch "gestreckten" Vorgang bei den verschiedenen, auch den gesetzwidrigen, Arten der Fortpflanzungshilfe noch "während" der Ehe geschehen?

§ 156 a

Es gibt keine "Mutter einer medizinischen Fortpflanzungshilfe". Was gemeint ist, ist klar, es müßte aber adäquat formuliert werden.

§ 163

Der Normtext gibt Anlaß zu Unklarheiten und Unsicherheiten:

a)

Nach Art.I gibt es die Gleichsetzung von Ehe und Lebensgemeinschaft. Ehemann und Lebensgefährte sind "Zweite", denen ein "Dritter" nach dem neuen § 163 Abs.4 gegenübersteht. Wird nun

- 15 -

im § 163 Abs.3 jeder Mann zum "Dritten", der in nicht formaler Weise irgendwie zugestimmt hat, aber doch Lebensgefährte ist. Und gibt es bei der unzulässigen IVF für alleinstehende ledige Frauen nur "Dritte"? Soll § 163 Abs.4 zu Abs.3 oder als eigene Bestimmung gelesen werden?

b)

Die reine "Zustimmungsvaterschaft" ist außerhalb der Ehe und der Lebensgemeinschaft eine rechtlich problematische Neu-Form.

c)

Die teils unwiderlegliche, teils widerlegliche "Vermutung" des neuen § 163 Abs.3 Satz 1 ist eine ganz andere als die in § 163 Abs.1; es ist unklar, weshalb sie nicht ähnlich wie zu dem neuen § 156 a formuliert wird: "des dadurch gezeugten Kindes nicht bestreiten".

d)

§ 163 Abs.3 S 2 wirft wie oben a) Zeitprobleme auf. Außerdem löst die Regel das Problem nicht, wenn sich die Worte "vor dem Tod" nicht systematisch auf die Schwangerschaft beziehen. Die endlose Kinderschaft post mortem bleibt offen.

Die Konsequenz aus dem ungelösten und möglicherweise unlös-baren Problemen: Im außerehelichen Bereich bei den Regeln zur "natürlichen Vaterschaft" zu bleiben, sie nur für die Fortpflanzungshilfe zu adaptieren.

Auch die zivilrechtlichen Absicherungen sollten gestrichen werden, weil sie eine zu vermeidende gesellschaftliche Situation katalysieren: § 156 a, § 163 Abs.4 ABGB neu.

Bezüglich § 163 Abs.4 sei zusätzlich darauf hingewiesen, daß seine breite Formulierung eine Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders auch dann ausschließen, wenn die Insemination oder IVF in rechtswidriger Weise vorgenommen wurde, etwa bei

- 16 -

Insemination einer alleinstehenden Frau oder ohne Zustimmung des Mannes. Erfolgt die künstliche Fortpflanzung diesfalls unter Zuhilfenahme eines Arztes und handelt dieser schuldhaft, so wäre der Arzt für den Unterhalt haftbar zu machen. Die Möglichkeit entfällt jedoch, wenn die Frau die Insemination selbst vornimmt. Das Kind wird so zum Waisen "auf Grund gesetzlicher Anordnung".

Es gibt keinen "Mann einer medizinischen Fortpflanzungshilfe". Auch hier müßte - analog zu Art.II Z 3 - adäquat formuliert werden.

§ 879

Zum neuen § 879 Abs.2 Z 1a ABGB fehlt eine ergänzende Regel in Art.I, etwa ein § 26 FHG, der die Einziehung des bedungenen Entgelts vorsieht.

III.

Schlußbemerkungen

1.

Die im Familienpolitischen Beirat vertretenen Organisationen sind mit diesem Gesetzesentwurf befaßt worden. Die dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugekommenen Stellungnahmen des Katholischen Familienverbandes Österreichs und der Österreichischen Kinderfreunde, je vom 14. September 1990, sind angeschlossen.

Die Punktation der Ethikkommission befindet sich im Anhang 2.

2.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden.

4. Oktober 1990

Die Bundesministerin:

FLEMMING

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A N H A N G 1

Die Punktation der notwendigen Inhalte einer psychosozial-medizinischen Beratung bei Kinderwunsch-Paaren kann nur ein Baustein eines umfassenden Konzeptes für das Management dieser Patientinnen/Paare sein.

1.

Definition von Beratung

Unter Beratung wird die Anwendung intelligenter, geschulter Zuwendung zu einem Individuum oder zu einer Gruppe, die für die persönliche Entwicklung oder Problemlösung Hilfe suchen, verstanden. Die Anwendung dieser Art von Zuwendung impliziert von Seiten des Beraters:

a) Sachwissen

b) Verständnis für und Wissen um eigene Bedürfnisse, um sicher zu sein, daß nicht die Befriedigung unpassender eigener Bedürfnisse die Ziele der Beratung verschleiert oder der Klientin/Patientin/dem Paar, diese Ziele aufgezwungen werden.

Was immer in der Beratungssituation effektiv ist, liegt an der Person des Beraters. Der Berater muß sich verantwortlich dafür fühlen, daß seine Qualifikation von höchstmöglichen Standard ist.

2.

Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse seitens des Beraters/Arztes sind im Zusammenhang mit unfreiwilliger Kinderlosigkeit erforderlich:

a) Die Fähigkeit der Selbstreflektion, besonders bezogen auf

- 2 -

- das Verhalten in Interaktionen mit anderen Personen;
- b) Selbstachtung als Vorbedingung dafür, andere achten zu können;
- c) mit dem eigenen Wertsystem vertraut zu sein und sich darin wohl zu fühlen, um es den Klienten/Patienten zu ermöglichen, ihr Wertsystem darzulegen und immanente Widersprüche aufzuspüren.

Beratung von Kinderwunsch-Patienten berührt immer auch Fragen von Intimität und Sexualität. Wert- und Normvorstellungen, modifiziert von eigenen Lebenserfahrungen, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe, religiöse Einstellungen von Patient und Berater können sehr unterschiedlich sein. Die individuelle Einstellung der Patienten/Klienten ist grundsätzlich zu respektieren.

- d) Die 'holding function' ausüben zu können, d.h. die Selbstdarstellung der Patienten/Klienten anzunehmen, ohne sich dadurch bedroht zu fühlen.

Große Angst, Unsicherheit und Gekränktheit über die Kinderlosigkeit können hinter einem fordernden und forschenden Verhalten versteckt sein. Das forschende, fordernde Verhalten mag vordergründig für den Berater nicht angenehm sein: Trotzdem muß es der Patientin vermittelt werden, daß ihre Selbstdarstellung ertragen wird, damit sie selber lernen kann, diese ihre Selbstdarstellung zu hinterfragen.

- e) Sachwissen betreffend Fruchtbarkeit, Sexualität und Kenntnis der jeweiligen Behandlungsmöglichkeiten.

Folgende Wissensgebiete sind hier einzuschließen:

* Endokrinologie, die hormonelle Steuerung der Fruchtbarkeit,

- 3 -

- einschließlich der psychologischen Einflüsse (Emotionalität) auf die Releasing-Faktoren der hormonellen Steuerung
- * Anatomie, Morphologie und Pathologie der Reproduktionsorgane
- * die einzelnen diagnostischen Schritte, die sinnvolle Reihe-folge
- * Technik der Methode
- * Sinn der jeweiligen diagnostisch-therapeutischen Methode
- * Sexualmedizin; sexuelle Reaktionen, Störungen der sexuellen Funktion und der Symptomatik und Ursachen bei beiden Ge-schlechtern
- * Psychologie der Reproduktion, einschließlich Entwicklungs-psychologie

ANHANG 2

PUNKTATION

Betrifft: Ethikkommission; Pressekonferenz
28. Juni 1989, Café Landtmann, 10 Uhr

Die von Frau Bundesminister Dr. Flemming ins Leben gerufene Ethikkommission hatte die Aufgabe, sich mit den ethischen Fragen der modernen Methoden künstlicher Fortpflanzung auseinanderzusetzen. Das essentielle Verständnis von der Würde des Menschen und der Menschenrechte - unabhängig von Rasse, Alter, Religion, Leistungsfähigkeit oder Nutzen für die Gesellschaft - bildete hiebei die Grundlage für alle Überlegungen der Ethikkommission. Jeder Mensch ist ein eigenes Subjekt, das nicht bloß als ein Objekt oder als ein Mittel zu irgendwelchen Zwecken, mögen diese noch so wertvoll sein, angesehen werden darf.

Absolutes Gebot der Achtung der Menschenwürde

Das absolute Gebot der Achtung der Menschenwürde umfaßt den gesamten Zyklus des menschlichen Seins. Daher steht das Embryo nicht zur Disposition menschlicher Manipulation.

Die Ethikkommission ist bei dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, daß im Zeitpunkt der Verschmelzung der Gameten und mit dem dadurch neu entstandenen Gen-Code das Kontinuum

- 2 -

beginnt, von dem ein Mensch seine Existenz, seine Gegenwart und seine einzigartige Lebensgeschichte herleiten kann.

Die Verantwortung für den Menschen im Hinblick auf seine unveräußerliche menschliche Würde hat somit bereits der durch die Verschmelzung der Gameten entstandenen Zygote zu gelten.

Die Überzeugung, daß einem Menschen rechtlicher Schutz vom frühestmöglichen Zeitpunkt an gebührt, verbietet somit grundsätzlich alle Experimente mit Embryonen wie überhaupt alle Arten von Menschenversuchen, die einen Eingriff in seine Identität bedeuten, gleich unter welchem Titel und unter welcher Rechtfertigung, somit nicht nur auf dem Gebiet der künstlichen Fortpflanzung im menschlichen Bereich, sondern im gesamten, unendlich weiten Bereich der Gentechnik.

Doch sind medizinische Eingriffe an der Zygote oder am Embryo, die in deren eigenem Interesse, etwa um deren Überlebenschancen zu erhöhen oder um die Gefahr einer schweren Krankheit abzuwehren, ethisch gerechtfertigt.

Mit diesem Grundsatz stellt die Ethikkommission klar, daß menschliche Embryonen nicht für wissenschaftliche Zwecke instrumentalisiert werden dürfen.

Werden medizinische Eingriffe am Embryo zu therapeutischen Zwecken zugelassen, so soll vom Gesetz sichergestellt werden, daß dieses Recht nicht zu anderen, vornehmlich wissenschaftlichen oder kommerziellen Zwecken mißbraucht

- 3 -

werden kann; daß ein Embryo um der Erzielung wissenschaftlicher Erkenntnisse geopfert werden soll, kann nicht gerechtfertigt werden.

Der verfassungsgesetzlich verankerte Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft - verstanden als das Recht der unbehinderten wissenschaftlichen Forschung und der unbehinderten Lehre der Wissenschaft - hat gegenüber dem Grundrecht auf Leben zurückzustehen.

Im Konflikt zwischen dem Interesse an wissenschaftlicher Forschung oder dem Interesse Dritter auf Heilung von Krankheiten und dem Grundrecht auf Leben hat eindeutig das Grundrecht auf Leben Vorrang.

Denn alle anderen ideellen und materiellen Rechtsgüter setzen die Achtung der Würde des Menschen voraus. Die Würde des Menschen aber schließt seine leibliche Integrität mit ein.

Dieselben Kriterien, die für die Behandlung der Organspende zu gelten haben, haben gleichwohl auch für die Grundlagenforschung am Menschen zu gelten: keine tödenden oder unverhältnismäßig schädigenden Humanexperimente, weder im Interesse hochrangiger Forschungsziele noch im Interesse zukünftiger Dritter, noch in einem volksgesundheitlichen Allgemeininteresse oder gar in der Vision einer positiven Eugenik.

- 4 -

Künstliche Fortpflanzung - Familie und Wohlfahrt des Kindes

Ein absolutes Recht für jedermann, Leben zu geben, kann weder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention noch aus der innerstaatlichen österreichischen Rechtsordnung erschlossen werden.

Ausschlaggebend ist hier vielmehr das Interesse des Kindes, solche Lebensbedingungen vorzufinden, die denen auf natürliche Weise gezeugten Kindern entsprechen: das ist in erster Linie das Vorhandensein einer Mutter und eines Vaters.

Als Grundlage für künftige gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang sollen daher jene Werte gelten, die für die Familienrechtsgesetzgebung und für die sonstigen dem Wohl des Kindes dienenden Gesetzesakte maßgebend sind. Die Techniken der künstlichen Fortpflanzung sollen somit nur dort zur Anwendung kommen dürfen, wo Bedingungen gegeben sind, welche das Wohl des künftigen Kindes gewährleisten, ihm vor allem die Möglichkeit geben, in einer Umgebung aufzuwachsen, die die volle Entwicklung seiner körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten ermöglichen.

Die Methoden künstlicher menschlicher Fortpflanzung können verantwortbar nur angewendet werden, wenn für das Kind das Wissen um Mutter und Vater und das Erleben bewußter Elternschaft gegeben sind.

Diese Voraussetzungen sieht die Ethikkommission nur bei der homologen künstlichen Fortpflanzung als gewährleistet an und bejaht daher nur diese.

- 5 -

Aus den angeführten Erwägungen kommt die Ethikkommission zum Ergebnis, daß die Methoden der künstlichen Fortpflanzung auf heterosexuelle Paare beschränkt werden sollen, die ein Bedürfnis nach medizinischer Hilfe aus Gründen der Fortpflanzung haben. Diese Entscheidung soll ausschließen, daß ein Kind unweigerlich als "Waise" geboren wird, entweder weil es keinen Vater oder sogar nicht einmal eine "rechtlische" Mutter hat.

Die künstliche Fortpflanzung sollte also nur zugelassen werden, wenn die Kinderlosigkeit organische Ursachen hat, eine entsprechende Motivationslage der Partner vorhanden ist und diese eine stabile Beziehung unterhalten.

Einer Behandlung hat sowohl eine psychologische als auch eine ärztliche Beratung vorzugehen.

Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß sich die Rolle des Arztes bei jeder Form der künstlichen Fortpflanzung entscheidend verändert, da er hier erstmals nicht einen einzelnen Patienten zu betreuen hat, sondern einer Zweierbeziehung zugeordnet wird.

Die Frage nach einer rechtlichen Gleichstellung von Ehepaaren und Lebensgefährten im Bereich der künstlichen Fortpflanzung kann nur in einem Gesamtzusammenhang der Entwicklungen in unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung gesehen werden.

- 6 -

Die Ethikkommission lehnt die künstliche Fortpflanzung post mortem und post divortium, also nach dem Tod und nach der Scheidung oder Trennung der Partner, gänzlich ab.

Denn durch diese Formen der künstlichen Fortpflanzung ist das Wohl des Kindes nicht sichergestellt: im ersten Fall wird das Kind geradezu planmäßig als "Waise" geboren, im zweiten Fall ist das Kind ebenso bereits bei seiner Geburt ein "Scheidungswaise".

Dieses Ergebnis scheint der Kommission nicht wünschenswert und wird deshalb abgelehnt.

Dieselben Überlegungen treffen in besonderer Weise dann zu, wenn alleinstehenden Personen der Zugang zur künstlichen Befruchtung gewährt würde; die unweigerliche Konsequenz dieser "Spielart" wäre die planmäßige Heranbildung von "Halbwaisen" und sogar von "Vollwaisen" etwa dann, wenn es einem alleinstehenden Mann erlaubt wäre, ein Kind im Wege einer "Leihmutterschaft" zu erhalten.

Die Ethikkommission weist nach einer genauen Prüfung aller Argumente solche Forderungen zurück.

Die Ethikkommission sieht die Erfüllung der oben aufgestellten ethischen Grundbedingungen optimal nur bei der homologen Insemination als gegeben an.

Soll bei der Behandlung von Infertilitätsproblemen jedoch auch die In-vitro-Fertilisation in Aussicht genommen werden, so fordert die Ethikkommission, daß bei einer solchen Behandlung keine planmäßig überzähligen Embryonen erzeugt

- 7 -

werden sollen, die nach der heutigen - von der Kommission abgelehnten - Praxis unweigerlich der Vernichtung, möglicherweise aber auch der wissenschaftlichen oder gar kommerziellen "Verwertung" anheimfallen.

Nach der derzeit üblichen Methode werden nämlich mehrere Embryonen gleichzeitig erzeugt und implantiert mit dem Ziel, daß sich nur ein Embryo einnistet, während die anderen bewußt zugrunde gehen sollen.

Daher fordert die Ethikkommission, daß bei einer In-vitro-Fertilisation nur jeweils eine Eizelle entnommen, befruchtet und dann wieder re-implantiert wird.

"Leihmutterschaft"

Die Ethikkommission spricht sich strikt gegen die "Leihmutterschaft", auch "Surrogatmutterschaft" genannt, aus. Das Verbot der "Leihmutterschaft" resultiert aus der Einsicht, daß das Wohl des Kindes und sein Recht auf einen gesicherten rechtlichen Status in allererster Linie absolut geschützt werden muß. Darüber hinaus verbietet es die Würde der Frau, daß ihr Körper als ein bloßes Instrument zum Gebrauch durch andere in deren Interesse verwendet wird.

Die Ethikkommission ist zur Auffassung gelangt, daß dieses Verbot durch gesetzliche Maßnahmen abzusichern ist, die vorsehen, daß

- die gebärende Mutter in jedem Fall Mutter des Kindes im Rechtssinn ist;

- 8 -

- Verträge oder Vereinbarungen zwischen Bestellern und "Leihmüttern", die die Geburt eines Kindes und seine Übergabe an jene betreffen, nichtig sind.
- Strafandrohungen sollen vorgesehen werden für die kommerzielle Vermittlung und die kommerzielle Werbung für die "Leihmutterschaft".

**Mitglieder der beim Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
eingerichteten Ethikkommission**

Herrn
 Univ.Prof.Dr.Walter SELB
 Institut für römisches Recht
 und antike Rechtsgeschichte
 Neues Juridicum
 1010 Wien
 =====

Frau
 Helga ILKOW
 Am Tabor 5/5
 1020 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Prof.Dr.Johannes BONELL
 Krankenhaus St. Elisabeth
 Landstraßer Hauptstraße 4 a
 1030 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Prof.Dr.Johann MADER
 Institut für Philosophie
 Währingerstraße 17/3
 1090 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Doz.Pater
 Dr. Andreas LAUN
 Pfarre Krim
 Solingerstraße 24
 1190 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Prof.
 Dr. Wilhelm HOLCZABEK
 Rektor der Universität Wien
 Dr. Karl Lueger-Ring 1
 1010 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Prof.Dr.Günter VIRT
 Katholisch-theologische
 Fakultät; Institut für
 Moraltheologie
 Schottenring 21
 1010 Wien
 =====

Frau
 Univ.Doz.
 Dr. Marianne SPRINGER-KREMSER
 Institut für Tiefenpsychologie
 und Psychotherapie
 Währinger Gürtel 18 - 20
 1090 Wien
 =====

Herrn
 Obermedizinalrat
 Dr. Hadmar SACHER
 Österreichische Ärztekammer
 Johann-Thys-Zeile 7
 9020 Klagenfurt
 =====

Herrn
 Univ.Prof.
 Dr. Wolfgang SCHNEDL
 Histologisch-Embryologisches
 Institut
 Schwarzspanierstraße 17
 1090 Wien
 =====

Frau
 Univ.Prof.
 Dr. Susanne HEINE
 Evangelisch-theologische
 Fakultät
 Rooseveltplatz 10
 1090 Wien
 =====

Herrn
 Dr. Johannes DOCK
 Ärztekammer
 Weihburggasse 10 - 12
 1010 Wien
 =====

Herrn
 Univ.Doz .Dr.Johannes DANTINE
 Pfarramt
 Gumpendorferstraße 129
 1060 Wien
 =====

Herrn
 Sektionschef i.R.
 Dr. Herbert ENT
 Elßlergasse 17/6
 1130 Wien
 =====



ÖSTERREICHISCHE
KINDERFREUNDE

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN · POSTFACH 583

Bundesorganisation

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 WIEN

31.2051/25

Wien, 1990 09 14
wi/es/701

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes

GZ: 22 0840/8-III/2/90

Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde zum Entwurf "Fortpflanzungshilfegesetz":

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 5. (1):

Die anscheinend dahinter verborgene Überlegung, warum der Landeshauptmann informiert bzw. eine schriftliche "Einwilligung" erteilen muß, ist uns nicht einsichtig. Von der beabsichtigten Intention des Gesetzes her, nämlich einen klaren gesetzlichen Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin genau festgelegt sind, erscheint uns diese politische Dimension für nicht notwendig. Die Vorlage berücksichtigt die medizinischen, juristischen und persönlichen Aspekte. Dies erscheint uns ausreichend genug.

§ 15. und 19.:

Der Entwurf sieht sehr genaue Datenerhebungen aller am Fortpflanzungsprozeß beteiligten Personen vor. Es ist natürlich klar, daß schon alleine aus medizinischen Überlegungen Aufzeichnungen unentbehrlich sind. Unsere Bedenken gehen in die Richtung, daß das gesammelte Datenmaterial möglicherweise mißbräuchlich verwendet werden könnte. Die Dauer, für die die Unterlagen aufbewahrt werden, ist zumindest so lange, daß Veränderungen in der Werthaltung, vor allem in einer pluralistischen Gesellschaft, diese Befürchung noch begünstigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]
Heinrich Witowetz
Bundessekretär

Ja 22.0840/9

Mit Österreichs
Familien
DIE KINDERFREUNDE

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 14. 9. 1990

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
z.Hd.Herrn Dr. Janda

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien - Postfach 10

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes;
GZ: 22 0840/8-III/2/90

31.2051/26

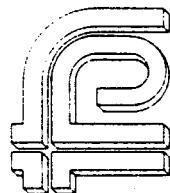
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und bemerkt dazu einleitend:

Der Katholische Familienverband Österreichs hat bereits in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 1988 über die "Künstliche Fortpflanzung des Menschen" umfassend zu dem Thema, das durch diesen Gesetzentwurf geregelt werden soll, Stellung genommen und darin den Gesetzgeber aufgefordert, die naturwissenschaftlich möglichen Techniken und die damit verbundenen Folgen so zu regeln, daß den betroffenen Personen, vor allem den durch künstliche Fortpflanzung entstandenen Kindern, in jeder Lebensphase keine Nachteile erwachsen.

Der Entwurf hebt zwar im allgemeinen Teil der Erläuterungen drei Grundwerte als Maßstab seiner Regelung hervor, nämlich die Menschenwürde, das Kindeswohl und die persönliche Freiheit der Erwachsenen, sich fortzupflanzen, gesteht aber dem gezielt extrakorporal erzeugten Embryo das fundamentalste aller Grundrechte, das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) nicht zu, indem es die Mehrfach-, ja sogar Vorratsbefruchtung und befristete Aufbewahrung zuläßt, und das Absterben von Embryonen für "verfassungsrechtlich unbedenklich" hält; das Absterbenlassen von Embryonen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird bei Vorschreibung einer Verwaltungsstrafe von S 50.000,- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen sogar geboten! Es ist absurd, wenn nicht zynisch, daß die Erläuterungen (S. 39) behaupten, eine Verletzung des Rechtes auf Leben sei bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung "nicht denkbar".

Der Entwurf schützt auch nicht ausreichend das Kindeswohl, indem er die bewußt unverbindliche, dem Kind keine ausreichende Absicherung bietende Lebensgemeinschaft mit der Ehe gleichsetzt und überdies die Fremdinsemination zuläßt und damit dem Kind die Aufspaltung der Vaterschaft zumutet.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Scheihamer & Schattera Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858.091280



Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die hier relevanten Grundrechte, die alle der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2, 8, 12 EMRK) entstammen, im Sinne der von der Europäischen Menschenrechtskonvention geforderten effektiven und dynamischen Grundrechtsverwirklichung zu interpretieren und somit einen umfassenden Lebensschutz und einen umfassenden Schutz des Kindeswohls vorzusehen, statt die auch in der Rechtswissenschaft als überholt zu bezeichnende Auffassung zu vertreten, es handle sich bei den Grundrechten in Österreich um rein staatsgerichtete liberale Abwehrrechte.

Der Hinweis auf die "natürliche Fortpflanzung" als Rechtfertigungsversuch für das erlaubte "Absterbenlassen" gezielt erzeugter Embryonen (S. 40 der Erläuterungen) bzw. für die erlaubte Aufspaltung der Vaterschaft (S. 43 der Erläuterungen) ist von der Rechtswissenschaft schon viele Male als unzulässig widerlegt worden.

Der Katholische Familienverband Österreichs verweist daher nochmals auf folgende, in seiner Stellungnahme vom 5. 12. 1988 enthaltenen grundsätzlichen Erwägungen:

"Die extrakorporale Befruchtung ermöglicht es, Menschen von einem Leid bzw. dessen Folgen durch Verfügung über das Leben eines anderen Menschen zu befreien, der Gesetzgeber hat jedoch bei der dringend notwendigen rechtlichen Gestaltung dieses Bereiches... jedenfalls das Grundrecht des Menschen auf Leben in jeder seiner Entwicklungsphasen zu schützen und darf es nicht anderen im Vergleich dazu 'sekundären' Grundrechten preisgeben. Auch hat er dafür zu sorgen, daß das entstehende Kind nicht unzumutbaren schweren Belastungen ausgesetzt wird."

Der Katholische Familienverband Österreichs hält daher bei der Beurteilung der künstlichen Fortpflanzung folgende Grundsätze für unabdingbar:

1. *Der Mensch ist als ein von Gott gewolltes, mit Hilfe der menschlichen Geschlechtlichkeit ins Leben gerufenes Ebenbild Gottes zu achten, dessen Leben mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle beginnt. Der Mensch ist als Einheit von Geist und Leib als Person zu betrachten, dem um seiner selbst willen Würde zukommt.*
2. *Der Mensch ist von der staatlichen Rechtsordnung von der Empfängnis an in jeder Lebensphase als Rechtssubjekt zu behandeln, über dessen Leben zu verfügen keinem anderen Menschen zukommt. Sein fundamentales Recht auf Leben und Unversehrtheit ist gegen staatliche und nichtstaatliche Eingriffe zu schützen. Es gibt daher keinen abgestuften Rechtsschutz je nach Entwicklungsgrad des Menschen, wachsenden Überlebenschancen oder sonstiger Kriterien.*
3. *Das Wohl des künstlich erzeugten Kindes ist in jedem Fall in umfassender Weise zu schützen. Seine Bewahrung vor körperlichen und geistigen Schäden ist zu gewährleisten. Solche Schäden könnten infolge medikamentöser oder technischer Behandlung der an seiner Entstehung beteiligten Personen, ihrer Keimzellen oder des ungeborenen Kindes selbst entstehen. Das Grundrecht des Kindes auf Achtung seines Familienlebens ist zu sichern. Das Kind ist davor zu schützen, daß bereits bei der Planung seines Lebens eine Spaltung der Mutter- und/oder Vaterschaft oder das Fehlen eines Elternteils vorgesehen wird.*
4. *Die Weitergabe menschlichen Lebens soll in einem der menschlichen Würde von Mann, Frau und Kind entsprechenden, personalen Akt geschehen. Verliert dieser personale Akt durch ein technisches Verfahren und das Dazwischentreten von Personen und Zeit seinen wesentlichen Inhalt, besteht die Gefahr der Instrumentalisierung der betroffenen Personen.*
5. *Die Fähigkeit der Frau, das Kind von der Empfängnis an mit dem, was es zum Leben braucht, zu versorgen, es mit dem ganzen Einsatz ihrer Person zu hüten und es schließlich zu gebären, ist vor jeglichem psychischen und physischen Druck, sowie vor technischer und finanzieller Ausbeutung zu schützen.*



6. *Die Ehe als freiwillige, auf Dauer gerichtete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die gleiche Rechte und Pflichten für beide begründet, ist die der Menschenwürde und dem Wohl der Partner und des Kindes entsprechende Lebensform zur Weitergabe menschlichen Lebens."*

Ausgehend von dieser Stellungnahme, deren einleitende Bemerkungen zuvor zitiert wurden, nimmt der Katholische Familienverband Österreichs zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

§ 1

In den Erläuterungen/Besonderer Teil werden für die in § 1 Abs 2 "demonstrativ" aufgezählten Methoden die Fachausdrücke verwendet.

Der Katholische Familienverband Österreichs regt an, diese Fachausdrücke in das Gesetz aufzunehmen, da sie der Klarstellung dienen.

In § 1 Abs. 2 wären die Ziffern 2 und 3 zu einer Ziffer zusammenzufassen, denn sie sind nur Teile eines Verfahrens, das nach Ansicht des Katholischen Familienverbandes Österreichs nicht in zeitlich getrennte Behandlungsschritte zerlegt werden soll.

An mehreren Stellen, erstmals in § 1 Abs 2 Z 3, wird von "entwicklungsähnlichen Zellen" geschrieben. In den Erläuterungen wird angeführt, daß der Entwurf den Ausdruck Embryo vermeide, da die wissenschaftliche Terminologie nicht einheitlich sei.

Es fällt jedoch auf, daß in den Erläuterungen selbst immer wieder der Begriff "Embryo" verwendet wird (z.B. Seite 51 "Embryonenspende [Verwendung eines nicht von den Wunscheltern stammenden Embryos]"; Seite 58/89: "dürfen entwicklungsähnliche Zellen nur für medizinische Fortpflanzungshilfen verwendet werden. Forschungen an Embryonen sind demnach...".Seite 59: "Überdies sollten mit dem Ausschluß der Verwendung von Embryonen zu anderen Zwecken als für die medizinische Fortpflanzung...").

Der Katholische Familienverband Österreichs stellt dazu fest:

1. Überall dort, wo im Entwurf die Worte "entwicklungsähnliche Zellen" vorkommen, sind sie durch das Wort "Embryonen" zu ersetzen.

Der Begriff des Gesetzesentwurfes ist unwissenschaftlich; er widerspricht der unbestrittenen wissenschaftlichen Tatsache, daß mit der Kernverschmelzung neues artspezifisch menschliches, individuelles Leben entsteht, selbst dann, wenn, in Ausnahmefällen, eine befruchtete Eizelle sich noch durch Teilung zu Mehrlingen entwickelt. Aus der Möglichkeit der Mehrlingsbildung, die nur in Ausnahmefällen geschieht, kann nicht auf das Fehlen der Individualität des Embryos vor dieser eventuellen Teilung geschlossen werden und der Lebensschutz des Embryos daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Übrigens schützt § 8 des Entwurfes des Embryonenschutzgesetzes der BRD vom 25.10.1989 in Abs 3 sogar schon das Vorkernstadium.

2. Auch der nicht entwicklungsähnliche Embryo ist ein behinderter Mensch in der frühesten Lebensphase und daher zu schützen.

Der Katholische Familienverband Österreichs hat sich mit diesem Problem auch in seiner Stellungnahme vom 5.12.1988 befaßt. Es soll an diese Überlegungen erinnert werden:

"Durch das Verfahren der künstlichen Erzeugung von Embryonen im Reagenzglas eröffnet sich das weit über die künstliche Fortpflanzung hinausgehende Feld der Diagnostik, der Therapie und der medizinischen Forschung an 'überzähligen' und/oder gezielt erzeugten Embryonen, wobei die Abgrenzung dieser drei Gebiete schwierig ist. Der Embryo ist, ob 'planwidrig' übriggeblieben oder 'planmäßig' erzeugt, ob gesund oder geschädigt, wo immer er sich auch befindet, innerhalb oder außerhalb des Mutterleibes, ethisch und rechtlich dem geborenen Menschen gleichwertig als Person zu betrachten. Es sind am Embryo nur solche Beobachtungen, Untersuchungen und Eingriffe zuzulassen, die seine Unversehrtheit nicht



Katholischer
Familienverband
Österreichs



Katholischer
Familienverband
Österreichs

Blatt 4.....

Blatt 5.....

und, falls eine Schädigung des Embryos vorlag, seiner Heilung oder Erhaltung dienen, ist unmäßig zu gefährden. Jede Einflußnahme auf den Embryo, aber auch jede Unterlassen Ziel seiner bloßen Beobachtung, seiner Heilung oder Erhaltung hat, sondern dem schungsinteresse oder der Verbesserung der Heilungschancen eines einzelnen anderen der Menschheit insgesamt dienen sollen, sind zu verbieten. Auch die Zustimmung der he Eingriffe nicht rechtfertigen, da den Eltern kein Verfügungsrecht über Leben oder Tod kommt.

zgeber sowohl ein Verbot von Experimenten an 'überzähligen', und zwar geschädigten wie ich ein Verbot der gezielten Erzeugung von Embryonen für Zwecke der medizinischen zur Therapie für andere vorzusehen, das durch strafrechtliche Sanktionen zu verstärken te hätten auch das Vorkernstadium, in welchem das genetische Programm des neuen eits feststeht, und die Aufspaltung eines Embryos im Stadium der Totipotenz zu umfassen.

gesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Wissenschaft (Art.17 StGG) findet seine fundamentalen Grundrecht auf Leben und menschenwürdige Behandlung (Art. 2 und 3 er mehrfach in der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz würde verletzt, da der Arzt issenschaftler unter den Embryonen eine 'Auswahl' treffen müßte.

'Rechtsschutz des Embryos, der mit Zunahme seiner körperlichen Entwicklung oder seiner en wachsen würde, ist ethisch nicht zu rechtfertigen und weder aus der Straffreiheit des isabbruchs nach § 97 STGB, noch aus der geltenden Rechtsordnung im Ganzen gesehen rde vielmehr einen Tiefpunkt der Gesetzgebung in Österreich darstellen.

Familienverband Österreichs spricht sich gegen jede Form von Experimenten an unabhängig davon, ob die IVF vom Gesetzgeber zugelassen wird oder nicht. rliegen von Notwehr oder Notstand - beide liegen im gegenständlichen Fall nicht vor - rechtmäßigerweise oder entschuldbarer Weise getötet werden darf, wird das Recht auf stand von Opportunitätserwägungen, die seinen Inhalt letztlich gänzlich aushöhlen.

Familienverband Österreichs hat sich bei seinen Überlegungen auch von § 22 ABGB leiten ingeborene Kinder haben von dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den tze. "

shilfegesetz ist für die Zulassung der medizinischen Fortpflanzungshilfe auch in einer nsgemeinschaft und unternimmt in den Erläuterungen den Versuch einer Definition der ft. Außerdem wird darin bemerkt, daß "eine Überprüfung der Stabilität der Lebensge- ien Arzt - ebenso wie bei Ehepaaren - nicht vorgesehen" sei. Ferner wird in dem Wunsch einem vielfach mit erheblichen psychischen wie physischen Belastungen verbundenen Ver- ng des Kinderwunsches unterziehen" zu wollen, "sowie" in der "Bereitschaft beider Teile, i zu übernehmen, in aller Regel" ein Beweis "für die Dauerhaftigkeit ihrer Gemeinschaft"

ünstlicher Methoden der Fortpflanzung bei nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden r Katholische Familienverband Österreichs - wie er in seinem Positionspapier vom tellt hat - in Hinblick auf seine Grundsätze 3 und 6 ab. Er ist der Meinung, daß der von gewählte Mangel an Bindung für sie selbst und das Wohl des Kindes keine ausreichende ellt, insbesondere in Hinblick auf die mit der künstlichen Fortpflanzung verbundenen chen und seelischen Belastungen, vor allem der Frau.

schen Familienver- hnt; hinzu kommt, len des Vaters oder lichen Gleichheits-

gleiches mit der mangelnden Be- Bindung ein- den Verpflichtun- it geben. definieren, jedoch durch ein diese Beweisfrage chtsbegriff. iteheliche eintritt.

g nur in auf- haft in diesem

-Sommer, MJ im § 2 Abs 2

für deren

hen Familienver- e stehenden Katholischen einer schweren ine schon v o r ter mit sich. Das Art.8 EMRK) schwere Ge- bildet die ng (Art.12 der Behebung mit vertretbaren



Blatt 6

Sollte der Gesetzgeber die heterologe Insemination bei Ehepaaren entgegen obiger schwerer Bedenken zulassen, wären - fordert der Katholische Familienverband Österreichs gemäß seiner Stellungnahme 1988 - insbesondere folgende einschränkende Bedingungen vorzusehen, um den Schaden für die betroffenen Personen möglichst klein zu halten:

- * * medizinische Indikation der Infertilität des Ehemannes;
- * umfassende ärztliche, psychosoziale und rechtliche Beratung des Ehepaars unter besonderer Bedachtnahme auf das Kindeswohl;
- * die formalisierte Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes durch notarielle Urkunde oder gerichtliches Protokoll;
- * die Zustimmung des Ehemannes müßte den Verlust der Bestreitungsmöglichkeit der ehelichen Vaterschaft zur Folge haben;
- * die ärztliche Untersuchung des Samenspenders und die Verpflichtung zur Aufzeichnung der medizinisch relevanten Daten sowie der Identität des Samenspenders. Diese wären an eine staatliche Behörde zwecks dauerhafter Dokumentation weiterzuleiten;
- * das Recht des Kindes auf Kenntnis der Identität und der medizinisch relevanten Daten des Samenspenders;
- * Durchführung heterologer Insemination und Lagerung von Spendersamen nur in staatlich zugelassenen, ständig kontrollierten Einrichtungen;
- * der Samen darf nach erfolgreicher Insemination nicht mehr für andere Ehepaare verwendet werden, um Zuchttendenzen und Verwandtenehen zu vermeiden;
- * die Verwendung von Samengemischen sowie die Insemination mit dem Samen verschiedener Spender während eines Zyklus ist zu verbieten;
- * Verbot der Verwendung des Samens eines Spenders nach dessen Tod;
- * die Samenspende muß unentgeltlich erfolgen, damit eine Kommerzialisierung der Fortpflanzung vermieden wird.
- * Im Falle des Verstoßes gegen diese einschränkenden Bedingungen wären Schadenersatzverpflichtungen, standes- und strafrechtliche Sanktionen für den Arzt sowie die Heranziehung des Samenspenders als außerehelichen Vaters vorzusehen."

§ 6

Zu "Arztvorbehalt und Gewissensklausel" hatte der Katholische Familienverband Österreichs verlangt, daß der Gesetzgeber zu gewährleisten hat, daß die von ihm zugelassenen Methoden der künstlichen Fortpflanzung nur von den von der ärztlichen Standesvertretung zugelassenen Ärzten angewendet werden dürfen. Die Gewissensklausel hat zu gewährleisten, daß niemand gegen seine Überzeugung verpflichtet wird, an Maßnahmen auf dem Gebiet der künstlichen Fortpflanzung mitzuwirken. Diese Klausel hat für Ärzte und Hilfspersonal zu gelten.

Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet daher diesen Paragraph mit der Betonung der Freiwilligkeit der Mitwirkung und dem Benachteiligungsverbot für äußerst wichtig.

§ 7

Im Abs 2 wird formuliert, daß eine Beratung erforderlichenfalls "veranlaßt" werden soll.

Dieser Ausdruck ist dem Katholischen Familienverband Österreichs zu schwach. Er verlangt sicherzustellen, daß die "Fortpflanzungshilfe" erst nach umfassender ärztlicher, psychosozialer und rechtlicher Beratung des Ehepaars unter besonderer Bedachtnahme auf das Kindeswohl erfolgen darf.



Es wäre daher getrennt von der medizinischen Beratung, eine psychologische bzw. psychotherapeutische Beratung vor jeder medizinisch assistierten Fortpflanzungshilfe, mit Ausnahme der Insemination unter Ehegatten, zwingend vorzusehen. Damit würden den Wunscheltern die Hinterfragung und Klärung ihres Kinderwunsches ermöglicht und eventuelle alternative Lösungen angeboten, die ihnen schwere körperliche und seelische Belastungen ersparen können, die mit der medizinisch assistierten Fortpflanzung verbunden sind.

Zum Abs 3 stellt der Katholische Familienverband Österreich fest, daß er grundsätzlich gegen heterologe Insemination und gegen die Verwendung von Samen eines Dritten ist.

Wenn der Gesetzgeber jedoch diese Möglichkeit zuläßt, wird diese Bestimmung für äußerst wichtig erachtet.

§ 8

Die formelle Zustimmungserklärung hält der Katholische Familienverband Österreichs für wichtig.

In Abs 1 wäre auch in Hinblick auf § 23 Abs 1 Z 1 lit. e folgender Satz hinzuzufügen: "Die schriftliche Zustimmung bzw. die Zustimmung mittels gerichtlichen Protokolls oder Notariatsaktes ist dem Arzt vor Durchführung der Fortpflanzungshilfe vorzuweisen."

Die Formulierung des Abs 2 ist unklar. Unbeantwortet bleibt, was mit dem bereits "erzeugten" Embryo zu geschehen hat, wenn nach Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers der Frau die Frau sich weigert bzw. ihre Zustimmung zurückzieht.

Es sollte daher auch seitens der Frau im Falle einer Vereinigung von Eizelle mit Samenzelle außerhalb des Körpers der Frau nur bis zur Vereinigung ein Widerruf zulässig sein.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte überdies auch der Widerruf an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden werden.

Aus der Methode der extrakorporalen Fortpflanzung, die der Katholische Familienverband Österreichs ablehnt, ergibt sich das menschenwürdig nicht lösbar Problem, daß zunächst auf Wunsch der Eltern in vitro erzeugte Embryonen mangels Zustimmung der Frau zum Transfer in ihren Körper mutter- bzw. elternlos übrigbleiben, über deren Weiterleben oder Tod der Arzt oder sonstige Personen verfügen müssen.

§ 9

Der Katholische Familienverband Österreichs gibt zu bedenken, daß die Methode des Konservierens befruchteter Eizellen medizinisch umstritten ist. Auch die Möglichkeit, der Frau eine weitere Eizellenentnahme zu ersparen, rechtfertigt - im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Probleme - nicht, Embryonen über den Zeitpunkt des ehestmöglichen Rücktransfers hinaus zu konservieren und solcherart "in Reserve" zu halten.

Der Katholische Familienverband Österreichs schlägt daher folgende eindeutige Formulierung des § 9 Abs 1 1. Satz vor:

"Embryonen dürfen nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft innerhalb des Zyklus, in dem die Eizellen entnommen und befruchtet wurden, verwendet werden."

Die Formulierung der Worte des zweiten Satzes "... oder zur Vermeidung einer besonderen gesundheitlichen Gefahr für Mutter oder Kind erforderlich ist" lassen die Interpretation zu, daß Embryonen nicht nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden dürfen, sondern eben auch "für medizinische Fort-



pflanzungshilfen", und zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahr für Mutter und Kind; daraus könnte eine Erlaubnis zur Verwendung von Embryonen für die Verbesserung der Methode des Fortpflanzungshilfeverfahrens abgeleitet werden, weil dadurch zukünftige gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden könnten.

Ferner könnte die obgenannte Formulierung die Zulassung von bereits in England (Prof. R. Winston, Hammersmith Hospital, London) durchgeföhrten Experimenten rechtfertigen; diese ermöglichen bei Gefahr der Übertragung geschlechtsspezifischer Erbkrankheiten oder bei Gefahr sonstiger genetischer Schäden eine Zelle eines Embryos im Achtzellstadium abzuspalten und auf ihr Geschlecht und/oder auf das Vorliegen möglicher genetischer Schäden zu untersuchen. Je nach Ergebnis der Untersuchung werden nur Embryonen des durch Erbkrankheiten nicht gefährdeten Geschlechts bzw. nur die genetisch unbeschädigten Embryonen in den Körper der Frau transferiert. Embryonen des "gefährdeten" Geschlechts bzw. geschädigte Embryonen werden absterben gelassen oder für weitere Experimente verwendet. Solche Experimente könnten also unter Berufung auf die Formulierung des zweiten Satzes in § 9 Abs. 1 "zur Vermeidung einer außerordentlichen gesundheitlichen Gefahr für das Kind" als zugelassen gelten, obwohl sie ja nicht die Gesundheit des Kindes in seiner embryonalen Phase herstellen, sondern die Geburt des geschädigten Kindes durch Absterbenlassen verhindern.

Es fehlt in diesem Paragraphen und auch sonst im Gesetzentwurf ein deutliches, ausdrückliches Verbot der Verwendung von Embryonen für Experimente.

Im übrigen ist die Frage nach den Konsequenzen aus der Untersuchung zu stellen. Wenn sie zur Behandlung führen, sind die Bedenken des Katholischen Familienverbandes Österreichs geringer, wenn sie zur Vernichtung der Embryonen führen, werden sie vom Katholischen Familienverband Österreichs jedenfalls abgelehnt.

Die in dieser Stellungnahme beispielhaft aufgezeigten Möglichkeiten sollen - so verlangt der Katholische Familienverband Österreichs - ausdrücklich verboten sein. Das ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

§ 10

Soferne der Gesetzgeber überhaupt die IVF mit Mehrfachbefruchtung zuläßt, statt wie in der Punktation der Ethikkommission des Familienministeriums vom 28.6.1989 gefordert, die Befruchtung nur einer Eizelle zuzulassen (Dozent Dr. Feichtinger hat in einer öffentlichen Diskussion im Juridicum am 22.6.1989 diese "Einser"-Methode als neueste praktikable Methode vorgestellt), dürften nur so viele Eizellen befruchtet werden, als innerhalb eines Behandlungszyklus in die Gebärmutter der Frau übertragen werden können. Dem entspricht die derzeitige, erklärte Praxis aller österreichischer Universitätskliniken sowie die Selbstbeschränkungserklärungen der Landeskrankenhäuser Linz, Salzburg und die Zulassungsbedingungendes von der Vorarlberger Landesregierung genehmigten IVF-Zentrums in Bregenz.

Auch der Entwurf des Embryonenschutzgesetzes der BRD vom 25.10.1989 sowie der Entwurf der SPD vom November 1989 erlauben die Befruchtung nur so vieler Eizellen, als innerhalb eines Zyklus übertragen werden können. Die vage Formulierung des § 10 "wie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung für eine aussichtsreiche und zumutbare medizinische Fortpflanzungshilfe notwendig sind", lässt im Zusammenhang mit der in § 18 Abs 2 erlaubten Aufbewahrung ganz bewußt nicht nur die Mehrfachbefruchtung, sondern entgegen der erklärten Praxis aller IVF-Zentren sogar die Vorratsbefruchtung zu. Dazu stellte der Katholische Familienverband Österreichs in seiner Stellungnahme vom 5.12.1988 fest:

"Wesentliches Merkmal der derzeit praktizierten In-vitro-Fertilisation mit Embryonentransfer (IVF) ist die mittels Hormonstimulation der Frau gezielte Gewinnung einer höheren Anzahl von Eizellen als im natürlich ablaufenden Zyklus und deren Befruchtung im Reagenzglas. Dies geschieht nicht in der Absicht, eben diese



Blatt 9

höhere Anzahl von Kindern gleichzeitig in die Welt zu setzen, sondern weil der Arzt je Behandlungsversuch einen Vorrat von optimal 3 - 4 implantationsfähigen, gesunden Embryonen für den Transfer in den Mutterleib 'braucht', um die dem Arzt bekannte geringe Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß wenigstens einer der transferierten Embryonen überlebt.

Wurden mehr Embryonen erzeugt als für den Transfer in den Mutterleib ärztlich vertretbar erscheinen, oder kommt ein Transfer aus anderen Gründen nicht in Frage, bleiben diese übrig...

Das IVF-Verfahren, in der derzeit praktizierten Methode, beinhaltet somit das bewußte Inkaufnehmen des Todes vieler vorher bewußt auf Vorrat erzeugter menschlicher Embryonen zugunsten des Überlebens eines, oder im Fall der Mehrlingsgebärunen, ganz weniger.

Überdies bleibt bei jeder extrakorporalen Fortpflanzung das ethische und rechtliche Problem der Kontrolle und Aussonderung geschädigten Lebens von gesundem menschlichen Leben durch den Arzt sowie das Problem des möglichen Ausfallens der Frau für den Transfer der Embryonen, über deren Leben der Arzt dann verfügen muß.

Dem immer wieder von ärztlicher und juristischer Seite erhobenen Einwand, daß auch bei einem natürlichen Geschlechtsakt Embryonen absterben, ist zu entgegnen, daß die natürliche Gefährdung außerhalb menschlicher Einflußnahme und daher außerhalb ethischer und rechtlicher Beurteilung liegt und somit nicht mit der durch gezieltes menschliches Verhalten herbeigeführten Gefährdung zu vergleichen ist. Die 'verschwenderische Natur' erlaubt nicht die Schlussfolgerung, der Mensch dürfe sich ebenso verhalten.

Eine gesetzliche Zulassung der IVF würde das diesem Verfahren wesentliche Inkaufnehmen des Todes vorher gezielt erzeugter Embryonen innerhalb und außerhalb des Mutterleibes verfassungswidrigerweise für rechtmäßig erklären."

Die Befruchtung mehrerer Eizellen und der Transfer mehrerer Embryonen je Behandlungsversuch bzw. der intratubare Gametentransfer von mehreren Eizellen führt zu immer häufiger auftretenden "höhergradigen" Mehrlingsschwangerschaften. Dies veranlaßte bereits die Bundesärztekammer der BRD zu der Stellungnahme "Mehrlingsreduktion mittels Fetozid", veröffentlicht im Dt. Ärzteblatt 86, Heft 31/32, 7.8.1989, in welcher "eine Reduktion der Anzahl auszutragender Feten auf drei und weniger durch intrauterine Abtötung überzähliger Feten (Fetozid) empfohlen" wird; "dabei werden - im übrigen unselektiv - die am besten zugänglichen Feten getötet". Diese Stellungnahme könnte nicht deutlicher die Absurdität, die Lebensverschwendungen und die Gesundheitsgefährdung der Frau durch die derzeit geübten, im Entwurf zugelassenen Methoden der Übertragung mehrerer Embryonen nach In-vitro-Fertilisation oder mehrerer Eizellen beim intratubaren Gametentransfer aufzeigen.

Es wird auch an dieser Stelle nochmals auf die bereits zu § 9 Abs 1 1.Satz formulierten Bedenken verwiesen.

§ 11

Zur heterologen Insemination verweist der Katholische Familienverband Österreichs nochmals auf sein Positionspapier und die bereits in dieser Stellungnahme zum § 3 dargelegten grundsätzlichen und konkreten Einwendungen.

Die folgenden Ausführungen zu § 13 bis 17 sind daher in diesem Licht zu sehen.



§ 13 Abs 2

Die Formulierung des Abs 2 ist unkontrollierbar und undurchsetzbar.

Abs 2 müßte eine bundesweite Zentraldatei aller zur Entgegennahme von Samen zugelassenen Krankenanstalten und eine Meldepflicht der Krankenanstalten über jede Samenspende an diese Zentraldatei mit allen in § 15 vorgesehenen Aufzeichnungen vorschreiben.

§ 14

Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich schärfstens dagegen aus, daß der Samen eines Dritten für bis zu fünf Ehen verwendet werden darf.

Wenn überhaupt, sollte er nur für die ein und dieselbe Ehe verwendet werden dürfen.

§ 15

Grundsätzlich positiv sieht der Katholische Familienverband Österreichs die Aufzeichnungspflicht. Es fehlt jedoch eine Klarstellung welche "Merkmale" in Abs 1 Z 4 gemeint sind.

Im Abs 2 Z 2 sollte auch festgehalten werden, für welche bestimmte Ehen diese Samen verwendet wurden. Dies halten wir auch im Zusammenhang mit § 16 für notwendig.

§ 16

Um die Bestimmung des § 14 Abs 1, die der Katholische Familienverband Österreichs ablehnt, überhaupt durchsetzen zu können, wäre eine Meldepflicht der den Samen überlassenden Krankenanstalt und der den Samen erhaltenen Krankenanstalt bzw. Ordinationsstätte an die in § 13 geforderte Zentraldatei vorzusehen. Diese Meldung hätte alle Aufzeichnungen über den Samenspender gemäß § 15 sowie alle Aufzeichnungen über die Wunscheltern nach § 19 Abs 1 zu enthalten.

§ 17

In diesem Paragraph wird zwar bestimmt, daß die Zurverfügungstellung, Überlassung und Vermittlung von Samen für eine medizinische Fortpflanzungshilfe nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein dürfen, die auf Gewinn orientiert sind. Damit wird eine der Möglichkeiten der Kommerzialisierung verhindert.

In den Erläuterungen wird jedoch bemerkt, daß dies den Ersatz der Unkosten und Aufwendungen des Spenders und der Krankenanstalten nicht ausschließt.

Hierin liegt eine Gefahr des Mißbrauchs.

Der Katholische Familienverband Österreichs tritt daher - bei Aufrechthalten der grundsätzlichen Einwände - dafür ein, daß eine allfällige Samenspende gänzlich unentgeltlich erfolgen muß, damit eine Kommerzialisierung der Fortpflanzung vermieden wird.

§ 18

1. Alle Universitätskliniken Österreichs, die Landeskrankenhäuser Linz, Salzburg, Klagenfurt und das IVF-Zentrum Bregenz erklären, ohne Kryokonservierung auszukommen.
2. Auch der Entwurf des bundesdeutschen Embryonenschutzgesetzes sowie der SPD-Entwurf verbieten sie.
3. Die Aufbewahrung und Kryokonservierung bedeutet eine schwere Lebensgefährdung bzw. den



aufgeschobenen, gemäß § 24 Z 5 bei Verwaltungsstrafe sogar gebotenen Tod der Embryonen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Die Erlaubnis zur Aufbewahrung beinhaltet die Gefahr, daß Embryonen vor ihrem "Absterbenlassen" noch für Versuche verwendet werden.

4. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die im Entwurf vorgesehene Aufbewahrung und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Absterbenlassen der Embryonen wegen der schweren Mißachtung ihres Lebensschutzes ab. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert ein strafbewehrtes Verbot der Erzeugung und Aufbewahrung von mehr Embryonen, als innerhalb eines Zyklus auf die Frau übertragen werden können.

In den Erläuterungen selbst wird darauf hingewiesen, daß kein Verbot "des 'Absterbenslassens' menschlicher Embryonen vorgesehen" wird. "Diese Lösung erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal auch bei der natürlichen Zeugung ein größerer Teil der befruchteten Eizellen wieder abgeht; zumal erstreckt sich Art 2 MRK nach seinem historischen Verständnis und Werdegang nicht auf das außerhalb des Körpers entstandene keimende Leben."

Der Katholische Familienverband Österreichs fühlt sich nicht berufen, diese rechtswissenschaftliche Frage zu lösen, rechtspolitisch meint er: Wenn durch Art 2 MRK schon das innerhalb des Körpers entstandene keimende Leben geschützt wird, um wieviel mehr muß dann das außerhalb des Körpers keimende Leben, das z.T. noch größeren Gefahren ausgesetzt ist, geschützt werden.

Was den Vergleich mit der natürlichen Zeugung betrifft, wird auf das zu § 10 Dargelegte verwiesen.

Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich nachdrücklich dagegen aus, daß das Absterbenlassen menschlichen Lebens in Kauf genommen und gesetzlich erlaubt wird.

Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die im Entwurf vorgesehene Aufbewahrung und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Absterbenlassen der Embryonen wegen der schweren Mißachtung ihres Lebensschutzes ab. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert ein strafbewehrtes Verbot der Erzeugung und Aufbewahrung von mehr Embryonen, als innerhalb eines Zyklus auf die Frau übertragen werden können.

§ 19

Für Abs 3 werden vom Katholischen Familienverband Österreichs viel genauere Aufzeichnungen gefordert, wie sie z.B. in der Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Österreichs vom 5.12.1988 verlangt werden:

"Es wäre vorzuschreiben, daß nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie für den einmaligen Übertragungsversuch erforderlich sind. Es ist daher eine genaue Dokumentations- und Meldepflicht an eine staatliche Behörde vorzusehen über die Zahl der bei jedem Behandlungsfall entnommenen Eizellen, die Zahl der Befruchtungen, die Zahl der transferierten und der übrigbleibenden Embryonen und die Art ihrer weiteren Behandlung, die Zahl der implantationsfähigen und der geschädigten Embryonen und die Art ihrer Behandlung, erzielte Schwangerschaften, ihre Dauer, pränatale Untersuchungen und Eingriffe in und Abbrüche von erzielten Schwangerschaften. Die IVF darf nur in staatlich zugelassenen, ständiger Kontrolle unterliegenden Einrichtungen erlaubt werden."

Nur genauste Aufzeichnungen ermöglichen die in § 5 vorgesehene Kontrolle der Krankenanstalten und Ordinationen.

**§ 22**

Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen erscheinen, auch wenn sie der Geldhöhe nach teils hoch sind, der Gattung nach zu wenig.

Der Katholische Familienverband Österreichs ist der Meinung, daß bei den hier pönalisierten Tatbeständen im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Materie (Schutz des menschlichen Lebens !) nicht bloß das Verwaltungsstrafrecht, sondern das gerichtliche Strafrecht zur Anwendung kommen muß.

Strafrechtstatbestände mit Freiheitsstrafen etwa bis zu drei Jahren, wie sie im BRD-Entwurf vorgesehen sind, sowie neue Tatbestände im ärztlichen Disziplinarrecht wären vorzusehen.

Von einer Pönalisierung der Frau wäre wie im BRD-Entwurf abzusehen.

ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**§ 163 Abs 4 ABGB**

Sollte rechtswidrigerweise eine Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes oder Lebensgefährten mittels des Samens eines Dritten bzw. eine alleinstehende Frau mittels des Samens irgendeines Mannes ein Kind gebären, bliebe dieses Kind wegen des in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlusses der Feststellbarkeit des Samenspenders als Vater rechtlich vaterlos. Ein solcher "Schutz" des Samenspenders vor rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Kosten des Kindes widerspricht dem vom Entwurf als Maßstab angeführten Grundsatz des Kindeswohls in krasser Weise.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Katholische Familienverband Österreichs hat die Vorlage eines zu begutachtenden Gesetzesentwurfs wiederholt urgiert. Er findet es gut und richtig, daß für dieses wichtige Gesetzesvorhaben nicht der Weg eines Initiativantrages gewählt wurde.

Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet es für sehr wichtig, daß das zur Begutachtung vorliegende Gesetz unter Bedachtnahme auf die vom Katholischen Familienverband Österreichs dargelegten Einwände sehr rasch vom Nationalrat nach seiner Konstituierung beschlossen wird, damit der schon zu lang andauernde rechtlose Zustand beendet wird.

Der Katholische Familienverband Österreichs appelliert daher an die Bundesregierung und an den Gesetzgeber, bei der Formulierung der Regierungsvorlage bzw. bei der parlamentarischen Beratung obige Überlegungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Generalsekretär

Dr. Franz Stadler
Präsident